

GASTRO SOLOTHURN

Reglement für den Solidaritätsbeitrag GastroBildungszentrum (GaBi)

Der Vorstand von GastroSolothurn erlässt gestützt auf § 32b der Statuten vom 2. November 1998 folgende Bestimmungen:

1. Präambel

GastroSolothurn unterhält seit dem 15. März 2009 ein eigenes Ausbildungszentrum an der Industriestrasse 78 in Olten. Dieses wird der Hotel & Gastro formation Solothurn (HGf) zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Lehrabschlussprüfungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Grundlage

Grundlage für dieses Reglement bildet § 32b der Statuten vom 2. November 1998. Dieser Artikel ist an der Generalversammlung vom 27. April 2009 verabschiedet worden.

3. Zielsetzung

Mit den Mitteln des Solidaritätsbeitrages GaBi werden auf kantonaler Ebene die Kosten für die Miete, den Unterhalt und die Führung des Ausbildungszentrums finanziert, soweit diese durch kantonale Beiträge und Beiträge aus Drittvermietungen nicht gedeckt sind. Der jährlich verbleibende Betrag ist zur finanziellen Entlastung der Lehrmeister zu verwenden.

4. Äufnung

Der Solidaritätsbeitrag GaBi wird gespiesen aus Beiträgen der aktiven Mitglieder, aus Zinseinnahmen sowie aus allfälligen anderen Zuwendungen. Zuständig für die Festlegung der Beiträge der Mitglieder ist die Generalversammlung.

5. Entscheidungskompetenzen

Der Vorstand plant aufgrund der kantonalen Beiträge, der Beiträge aus Drittvermietungen und allfällig übrigen Zuwendungen den Mitteleinsatz für die Kosten an das Ausbildungszentrum und den Beitrag an die finanzielle Entlastung der Lehrmeister. Er legt bei Bedarf ein grobes Jahresbudget vor.

Der Vorstand kann bei Bedarf externe Spezialisten, die jedoch nicht stimmberechtigt sind, beiziehen.

6. Grundsätze für die Lehrmeisterentlastung

Lehrmeister, welche in den Genuss von finanziellen Entlastungen kommen, müssen Mitglieder von GastroSolithurn sein.

Mitglieder, welche finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder nachgekommen sind, kann der Beitrag an die Lehrmeisterentlastung durch den Vorstand verweigert werden.

Eine allfällige Wiederaufnahme von finanziellen Entlastungen ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass alle rückständigen Beträge vollumfänglich und lückenlos beglichen werden.

7. Rechenschaftsablage

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung laufend über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsbeitrages GaBi.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 5. Januar 2010 in Brittern verabschiedet und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Brittern, den 5. Januar 2010

Der Präsident:


Peter Oesch

Der Sekretär:


Benvenuto Savoldelli